

Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Kostenverordnung Bau vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 2002, 463 — 203-c-7), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. September 2015 (Brem.GBl. S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 werden die Wörter „Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen vom 22. Dezember 2010 (Brem.GBl. 637 ff.)“ ersetzt durch die Wörter „Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41)“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 zu § 1 „Kostenverzeichnis Bau“ erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen,

Der Senat

Anlage 1 (zu § 1)

Kostenverzeichnis Bau

Inhaltsverzeichnis

Tarifziffer Rechtsgebiet

10	Bauaufsicht und Stadtplanung
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht
101	Bauaufsicht
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen
103	Baulicher Zivilschutz
110	Stadtplanung
12	Telekommunikationslinien
13	Straßenverkehr
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht
15	Straßenrecht
16	Wohnungswesen
17	Städtebauförderungsrecht
18	Schienenverkehr
19	Sonstige Gebühren

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

II. BV	Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung)
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BauPG	Bauproduktengesetz
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
BremBauPMÜG	Bremisches Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz
BremBGG	Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
BremEntG	Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremLBO	Bremische Landesbauordnung
BremLStrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremPPV	Bremische Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BremVwVG	Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz)
BremWoBindG	Bremisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Bremisches Wohnungsbindungsgesetz)
BremWSchG	Bremisches Wohnraumschutzgesetz
DSchG	Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EStG	Einkommenssteuergesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
LBG	Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PBefGKostV	Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen
ProduktSG	Produktsicherheitsgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch- Grundsicherung für Arbeitssuchende
StrabBIPV	Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung)
VermWertKostV	Kostenverordnung für das Amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WoFG	Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz)

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10	Bauaufsicht und Stadtplanung	
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht	
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	40
101	Bauaufsicht	
	Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden (vgl. § 9 Absatz 2 BremGebBeitrG).	
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 130
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 130
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 80
101.02.01	Bauaufsichtliche Zustimmungsverfahren nach § 64a BremLBO	3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 130
101.03	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02

101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.	
101.03.01.02	Baurechtliche Beratungsleistungen vor Einleitung bauaufsichtlicher Verfahren oder auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften	nach Zeitaufwand entsprechend Tarifiziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung
101.03.02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage nur mit verfahrensfreien Baumaßnahmen nach § 61 BremLBO je nach Umfang des Prüfaufwandes	
101.03.02.00	- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen	123 bis 1 53
101.03.02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart	155 bis 2 883
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03. entsprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 53
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung: 101.03 gilt sinngemäß.	

101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach 101.00 und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03	
101.06	Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen	
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß.	
101.06.01	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 87
101.06.02	Sonstige Werbeanlagen (eigenständige, gewerbliche Hauptnutzungen)	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten
101.06.02.00	Analoge Wechselwerbeanlagen	zuzüglich 15 v. H.
101.06.02.01	Digitale Wechselwerbeanlagen	zuzüglich 25 v.H.
	Anmerkung zu 101.06.02, 101.06.02.00 und 101.06.02.01: Die Gebühr beträgt	mindestens 174 höchstens 3 000
	Anmerkung zu 101.06 bis 101.06.02.01: Die Gebühr für die Entscheidung über eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung ist gesondert zu erheben	
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung	
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	85 bis 1 591
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	155 bis 2 883
101.07.02	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.	
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01

		mindestens 66 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird
101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 66 höchstens 577
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 66
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 54
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	53 bis 570
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	35 bis 346
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten:	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes angefangene Tausend oder jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	
101.14.01	Die Gebühr für die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 4 BremLBO und der Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO richtet sich nach § 43 der BremPPV; dies gilt auch, wenn die Aufgaben durch die untere Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen werden.	
101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	
101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m ² bebauter Abstandfläche	13
101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.15.03	Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand	115
101.15.04	Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen	
101.15.05	Abweichung von der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Baumpflanzungen nach § 10 Absatz 4 Stellplatzortsgesetz Bremen bzw. nach § 9 Absatz 4	100

Stellplatzortsgesetz Bremerhaven bei temporären
Stellplatzanlagen pro Baum und Jahr

101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ – Überschreitung) je m ² in allen Geschossen	13
101.16.00.00	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	91
101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	182
101.16.02	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse	
101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je m ² zusätzlich gewonnener Geschossfläche	13
101.16.02.01	Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	gebührenfrei
101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:	
	- GRZ I je m ²	23
	- GRZ II je m ²	12
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und 101.16.03: Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je m ²	5
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je m ² in allen Geschossen	13
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge	47
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent	21
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	5
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden m ² Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	8
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:	
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	81
101.16.13	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	81 bis 1 499
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:	

101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.	
101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus -siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906, § 23 der BauNVO - je m ² in allen Geschossen	13
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	91
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	182
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	33
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	129
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906	85
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	bis zu 15 m ²	58
101.17.04.01	über 15 m ² für jeden weiteren m ²	5
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	50
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	50 bis 922
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.17.07	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	

101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.	
101.18	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschriften – wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Garagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	99 bis 992
101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO:	
101.19.00	- von Vorhaben nach § 63 BremLBO	57
101.19.01	- von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)	nach Zeitaufwand
101.19.02	- in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 134
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO	57 bis 278
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO	50 bis 186
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO	je Schreiben 37
101.22	Akteneinsicht	
101.22.01	Einsicht in die digitale Bauakte	
101.22.01.00	Grundgebühr	
101.22.01.00.00	bis 25 MB der digitalisierten Akte	40
101.22.01.00.01	für jede weiteren angefangenen 50 MB	30
101.22.01.00.02	höchstens	400
101.22.01.00.03	Anmerkung zu 101.22.01.00: Die Grundgebühr 101.22.01.00.00 bis 101.22.01.00.02 wird zusätzlich zu den Gebühren nach 101.22.01.01 bis 101.22.01.03.09 erhoben.	
101.22.01.01	Digitale 1-wöchige Bereitstellung der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang	gebührenfrei
101.22.01.02	Digitale Abgabe der Akte auf Speicherstick, einmalig	8
101.22.01.03	Ausdrucke aus der digitalen Bauakte	

101.22.01.03.00	DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß	0,15
101.22.01.03.01	DIN A 4 je Ausdruck farbig	0,20
101.22.01.03.02	DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß	0,25
101.22.01.03.03	DIN A 3 je Ausdruck farbig	0,35
101.22.01.03.04	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² schwarz/weiß	2,30
101.22.01.03.05	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m ² schwarz/weiß	3,50
101.22.01.03.06	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m ² schwarz/weiß	6,90
101.22.01.03.07	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² farbig	4,60
101.22.01.03.08	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m ² farbig	6,90
101.22.01.03.09	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m ² farbig	11,50
101.22.02	Einsicht in die analoge Bauakte	
101.22.02.00	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme, zur Anfertigungen von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück oder zu beiden Zwecken (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)	30
101.22.02.01	Anmerkung zu 101.22.02.00: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben.	
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.23.00	Ge- und Verbote	173 bis 577
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	58 bis 577
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 58 höchstens 577
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01: Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgel-

		des mindestens 58 höchstens 577
101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen	12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 115
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der Aufstel- lungskosten mindestens 80 höchstens 464
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 39
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 WEG	Grundgebühr 73 zuzüglich je Wohnung oder Teileigentum 28
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	29 bis 498
101.26.00	Anmerkung zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 BremGebBeitrG deckt nach 103 der Anlage zu § 1 AllKostV sowohl den Zeitaufwand als auch den säch- lichen Verwaltungsaufwand ab. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
101.27	Baulasten	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand	92 bis 496 mindestens 185
101.27.01	Eintragung eines Lösungsvermerks je Sachgegenstand	92 mindestens 185
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück jeweils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4 BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	je angef. Seite 6 ab 6. Seite 3,50 mindestens 15
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzüglich der Gebühr nach 101.27.04	15
101.28	Öffentliche Grundlasten	

101.28.00	Zustimmung zur Löschung einer öffentlichen Grundlast je Sachgegenstand	92 mindestens 185
101.28.01	Anmerkung zu 101.28.00: Wie 101.27.02	
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- oder Grundstücksnummern je Haus- oder Grundstücksnummer	55
101.30	Zurückweisung - nachbarlicher Anträge auf Einschreiten bzw. auf Tätigwerden und - nachbarlicher Widersprüche im baurechtlichen Genehmigungsverfahren	
101.30.01	Zurückweisung eines schriftlichen Antrages (i.S. des Verwaltungsverfahrensrechts) auf Einschreiten bzw. auf Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde	110 bis 2 162
101.30.02	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.	110 bis 2 162
101.31	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO	58 bis 577
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfsachverständigen	
102.00.01	Marktüberwachung von Bauprodukten	
102.00.01.00	Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBauPMÜG	272 bis 5 430
102.00.01.01	Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Amtshandlungen für die Marktüberwachung nach 102.00.01.00 Auslagen, sind diese nach § 11 BremGebBeitrG zu erstatten	
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO in Verbindung mit § 16b oder die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartengenehmigung in Verbindung mit § 16 BremLBO Anmerkung zu 102.00.01: Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmalern nach § 2 Absatz 2 DSchG verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	308 bis 5 745
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	335 bis 6 245
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 21 Absatz 3 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts	40 bis 312

	sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)	
102.00.05	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO	335 bis 6 245
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (§ 24 BremLBO)	543 bis 5 430
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung	50 v. H. der Gebühr nach 102.01.01
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 BauPG Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	1 166 bis 21 720
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	292 bis 5 430
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	33 bis 312
102.01.06	Maßnahmen zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie Abschnitt 6 ProdSG, soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet und zur Durchführung des Kapitels VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	
102.01.06.01	Aufforderung nach Artikel 56 Absatz 1 Satz 3, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1, Maßnahmen nach Artikel 56 Absatz 4 Satz 2, Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro
102.01.06.02	Verlangen nach Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro
102.01.06.03	sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach Abschnitt 6 ProdSG sowie sonstige Regelungen (auch Rechtsakte der Europäischen Union), die Sachverhalte im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 betreffen, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthalten sind	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro

102.02	Anerkennung von Prüffingenieurinnen, Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen nach BremPPV	
102.02.01	Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 086 bis 3 258
102.02.01.00	für jede weitere Fachrichtung	543 bis 2 715
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen (erste Fachrichtung) sowie für Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 086 bis 2 172
102.02.02.00	Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen	543 bis 1 086
102.02.03	Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00: Unabhängig von den Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 20, 28 oder 32 BremPPV sowie für die Prüfungsverfahren vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. Die Anerkennungsbehörde kann eine Übersicht über die voraussichtlichen Prüfungskosten der Begutachtungsstelle bekannt machen. Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten.	
102.02.04	Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure oder Prüfsachverständige nach § 5 Absatz 3 BremPPV	543 bis 1 086
102.03	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben.	
110	Stadtplanung	
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen oder wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie hergestellt worden sind	
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	17
110.00.00.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	23
110.00.00.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	29
110.00.00.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	34
110.00.00.04	bei Format über 50 dm ²	34 zuzüglich 0,60 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche
110.00.01	Analoge Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Erschließungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot	

110.00.01.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	57
110.00.01.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	63
110.00.01.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	92
110.00.01.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	109
110.00.01.04	bei Format über 50 dm ²	109 zuzüglich 1,20 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche
110.00.02	Ausnahmen	
110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter oder ungültiger Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung	gebührenfrei
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/ Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite DIN A4 0,90 in Farbe 1,10, in DIN A3 1,60, in Farbe 2,00
110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:30 000	24

110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. - wirksamen Bauleitplänen	16 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite 2,20 ab 6. Seite 0,45 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Abgabe von analogen historischen Karten	
110.03.00	Sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	2,30
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	3,40
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	6,90
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	4,60
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	6,90
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	11,50
110.04	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen im Vektorformat	
110.04.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) innerhalb des Geltungsbereichs im Vektorformat als Datei	Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV (Zeitaufwand nach Tz. 11.1, mindestens jedoch Gebühr nach Tz. 20.4 b)
110.05	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen im Rasterformat	
110.05.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung innerhalb des Geltungsbereichs im Rasterformat als Datei	57
110.06	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen über das Internet	
110.06.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung über das Internet	gebührenfrei

110.07	Technische Dienstleistung je angefangene Arbeitsstunde zzgl. Auslagen	Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV (Zeitaufwand nach Tz. 11.1, mindestens jedoch Gebühr nach Tz. 20.4.b)
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	1 v. T. der Baukosten mindestens 82 höchstens 543
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)	je Plan 58 bis 346
110.09.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 29 bis 173
12	Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	
120	Kleine Baumaßnahmen: Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis zu 150m und 0,5m Grabenbreite sowie Baugruben bis ca. 3m ³ in Rad- und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb des Innenstadtbereichs Bremen-Stadt. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlänge auf 100m. Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Hauptbahnhof und der Weser und wird nordwestlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt. Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet.	
120.00	Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind).	301
120.01	Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach 120.00	117
121	Große Baumaßnahmen: alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen. Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenquerung verbunden ist.	
121.00	Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen	414

122	Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen Telekommunikationslinien. Anmerkungen: Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) und das Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, sondern lediglich anzeige- pflichtige Baumaßnahmen.	gebührenfrei
13	Straßenverkehr	
130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage	41
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht	
140	Enteignungsverfahren nach dem BauGB, BremEntG und dem LBG für Aufgaben der Verteidigung insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landesbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.	
140.00	Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung.	Gebühr nach § 34 GKG
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	gebührenfrei
140.02	Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches	Gebühr nach § 34 GKG
15	Straßenrecht	
150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9 a Absatz 5 FStrG)	30 bis 596
150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	12 bis 179
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)	7 bis 299
150.03	Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)	gebührenfrei
150.04	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (§ 33 BremLStrG)	gebührenfrei
150.05	Erlaubnis einer Überfahrt nach § 17 BremLStrG	
150.05.00	Baustellenüberfahrt	117
150.05.01	sonstige Überfahrten	217
150.06	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A (§ 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)	30 bis 596

16	Wohnungswesen	
160	Wohnraumförderung	
160.00	Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. BV	79 bis 788
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV	79
160.01	Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach WoFG und II. WoBauG für Mietwohnungen (ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)	126 bis 882
160.02	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 6 oder 7 BremWoBindG	63 bis 410
160.03	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug einer geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/ § 5 BremWoBindG (inkl. Ablehnungsbescheide)	15
160.04	Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes Wohneigentum, für die Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen oder für die Herabsetzung der höheren Tilgung von öffentlichen Baudarlehen (inkl. Ablehnungsbescheide)	15
160.05	Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04	10
160.06	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.05 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II	gebührenfrei
160.07	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/ § 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)	55
160.08	Genehmigung von Leerstand, Zweckentfremdung oder von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG	5 v. H der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 138
160.08.00	Ablehnung der Genehmigung nach 160.08	83
160.09	sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV	gebührenfrei
161	Maßnahmen nach BremWSchG	
161.01	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 3 BremWSchG je Nutzungseinheit	87 bis 289
161.02	Anordnung der Rückführung von Wohnraum nach § 4 Absatz 1 BremWSchG je Nutzungseinheit	173 bis 577

17	Städtebauförderungsrecht	
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	
	Grundgebühr	117
	zuzüglich pro Grundstück	47
	maximal werden 25 Grundstücke berechnet, inkl. Grundgebühr höchstens	1 285
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	50 v. H. der Gebühr nach 17.01
17.03	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG“ bei einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000	54
	bis 50 000	93
	je weitere angefangene 50 000	93
	höchstens werden 600 000 angerechnet	1 121
18	Schiienenverkehr	
180	Straßenbahnverkehr	
180.01	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	100 bis 2 440
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	57 bis 229
180.03	Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG	
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000	0,045 v. H. des Kostenvolumens
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000	2 172 zuzüglich 0,006 v. H. des 5 000 000 übersteigenden Kostenvolumens
	Anmerkungen zu 180.03:	
	Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101.	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgeldgebühr um bis zu 30 v. H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 2 PBefG	163 bis 1 086
180.05	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 74 Absatz 4 BremVwVfG	126 bis 378
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	65 bis 185
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	65 bis 185
180.09	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 BOStrab	111

180.10	Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	
180.10.01	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV	114
180.10.02	Kosten für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter
180.11	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab und Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung	
	für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten	2 v. T. der Herstellungskosten mindestens 158
	für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio.	0,5 v. T. der Herstellungskosten
	für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio.	0,25 v. T. der Herstellungskosten
	für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten	0,125 v. T. der Herstellungskosten
180.12	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab, für die eine Typzustimmung vorliegt	50 v. H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 158
180.13	Inbetriebnahmegenehmigung für Fahrzeuge	
	für das erste Fahrzeug einer Neubauserie	524
	für jedes weitere Fahrzeug derselben Neubauserie	43
	für das erste Fahrzeug einer Umbauserie	275
	für jedes weitere Fahrzeug derselben Umbauserie	43
	für sonstige Betriebsfahrzeuge	275
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab)	103 bis 618
	Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	
180.15	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab	150 bis 618
180.16	Genehmigungen zur Benutzung besonderer oder unabhängiger Bahnkörper (§ 58 Absatz 3 BOStrab)	37
181	Eisenbahnverkehr	
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	

181.00.00	Genehmigung	606 bis 12 110
181.00.01	Versagung der Genehmigung	303 bis 6 055
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	303 bis 6 055
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	363 bis 6 055
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	91 bis 6 055
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	242 bis 2 422
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	0,3 v. T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 606
181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	9 v. T. der Baukosten mindestens 484
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v. T. der Baukosten mindestens 363
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung	242 bis 4 844
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	242 bis 4 844
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v. T. der Baukosten mindestens 363
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	418
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	279
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	418
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	279
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrantrieb	303 bis 484
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	424 bis 630
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	351

181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	418
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v. T. der Baukosten mindestens 363
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.03	Bestätigung	86 bis 606
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	206
181.09.05	Bestätigung der Änderung der Anzahl oder Reihenfolge von Eisenbahnbetriebsleitern und deren Stellvertretern im Unternehmen	86 bis 606
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	
181.10.00	Nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs	363 bis 7 266
181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs	363 bis 7 266
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	242 bis 4 4 844
181.12	Zulassung von Abweichungen von der EBO/ESBO und der BOA sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	363 bis 1 211
19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)	22 bis 93

190.01

Genehmigung von Anträgen auf Ablösung
von Kanal und Erschließungsbeiträgen

gebührenfrei

Begründung zum Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

A. Allgemeiner Teil

Die Kostenverordnung Bau regelt die Verwaltungsgebühren für die Bauverwaltungen im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau ist mit der Vorgabe des § 4 Abs. 2 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) begründet. Danach sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Das gilt auch für die Festlegung und Ausfüllung von Rahmensätzen. Dieses hat zur Folge, dass Gebührensätze laufend geprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Anlass für die Gebührenänderungen ist der Anstieg der Personalkosten in der Bremischen Verwaltung. Dieser Entwicklung wurde Rechnung getragen mit der Fünften und Sechsten Verordnung zur Allgemeinen Kostenverordnung (in Kraft getreten am 01.01.2016 und 01.01.2020), die eine Erhöhung der für die Berechnung zahlreicher Gebühren maßgeblicher Stundensätze für Bedienstete der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt um insgesamt 14,6 %, der Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt um insgesamt 8,6 % und der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt für insgesamt 21,1 % vorsehen. Aufgrund der gestiegenen Stundensätze im Rahmen der Allgemeinen Kostenverordnung waren die Gebühren zu überprüfen und neu zu berechnen.

Zudem wurden für die Erstattungsansprüche aus den Tarifziffern 101.03, 101.16.17 und 101.17.08 erstmals Verjährungsfristen festgesetzt. Anders als z.B. Nordrhein-Westfalen hat das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz keine Fristenregelung für die Erstattung von Gebühren; es gelten insoweit die allgemeinen Verjährungsfristen gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 199 BGB. Im Sinne der Klarstellung und aufgrund von Problemen in den Bauaufsichtsbehörden in Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven, bei denen im Falle von nach längerer Zeit gestellten Anträgen nicht mehr auf die entsprechenden Vorgänge zugegriffen werden kann, wurde eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Die Neuregelung der Gebührentatbestände der Ziffern 101.06 bis 101.06.02.01 soll aufgrund der Streitwertfestsetzung für Werbeanlagen durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht in Bremen erfolgen. Eine Wechselanlage wird z.B. einseitig als Anlage mit 3 und doppelseitig als Anlage mit 6 „Bildern“ gewertet und der Streitwert auf 10.000 Euro bzw. 20.000 Euro festgesetzt. Die Kostenordnungen der anderen Bundesländer wurden dabei berücksichtigt und die Höchstgebühr von 3.000 Euro aus der Kostenordnung Bayerns übernommen. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips und berücksichtigt den wirtschaftlichen Wert. Der Gebührenrahmen von 150 Euro bis 3.000 Euro hält dabei die vorgegebene 20-fach-Regelung ein. 4,5 v.H. der Herstellungskosten für analoge bzw. digitale Werbeanlagen decken in der Regel den zeitlichen Verwaltungsaufwand. Für den Fall, dass die Herstellungskosten doch gering sein sollten, weil es sich evtl. lediglich um eine Änderung bzw. Modernisierung einer bestehenden Anlage handelt, soll mit der „dop-

pelten“ Mindestgebühr anders als bei Anlagen an der Stätte der Leistung aber auch der wirtschaftliche Wert der Anlage für den Antragsteller Berücksichtigung finden.

Die Überarbeitung weiterer Tarifiziffern beinhalten zudem weitere Veränderungen des geltenden Rechts, redaktionelle Änderungen und Gebührenanpassungen aufgrund zwischenzeitlich gesammelter Praxiserfahrungen hinsichtlich der Erledigung von Aufgaben.

Die Begründungen zu den einzelnen Gebührensiffern sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu 1. und 2.:

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen

Zu 3.:

Zu den in der Anlage 1 zu § 1 „Kostenverzeichnis Bau“ vorgenommenen Änderungen wird auf die nachstehenden Einzelbegründungen in der anhängenden Synopse verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift am Tag nach ihrer Verkündung.

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
		Inhaltsverzeichnis			
		13 Straßenverkehr			redaktionelle Änderung
		Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften			nur redaktionelle Änderungen
neu		AEG Allgemeines Eisenbahngesetz			
neu		BEVVG Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes			
neu		BGB Bürgerliches Gesetzbuch			
neu		BremBGG Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz			
	BremPPV Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen	BremPPV Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen , Prüfsachverständigen			
neu		BremWSchG Bremisches Wohnraumschutzgesetz			
neu		PBefGKostV Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen			
neu		ProduktSG Produktsicherheitsgesetz			
Neu		VermWertKostV Kostenverordnung für das Amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch			
10	Bauaufsicht und Stadtplanung				
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB		35	40	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 15,3% im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für Bedienstete aller Laufbahngruppen (Durchschnitt)
101	Bauaufsicht				
	Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden (vgl. § 9 Absatz 2 BremGebBeitrG).				
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO	Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113	9,0 v. T. der Bau- oder Beseitigungskosten mindestens 130	Ergänzung um die mit der BremLBO-18 wiedereingeführten Möglichkeit, die Beseitigung der baulichen Anlage im Baugenehmigungsverfahren prüfen zu können und

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					Änderung der AllKostV: Die Mindest- bzw. Basisgebühren dienen der Abdeckung des Verwaltungsaufwandes, daher Anhebung der Mindest- bzw. Basisgebühr um 15,3 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für Bedienstete aller Laufbahngruppen (Durchschnitt)
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt		9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 130	s. 101.00
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO		4,5 v. T. der Baukosten mindestens 69	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 80	s. 101.00
101.02.01	neuer Gebührentatbestand	Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren nach § 64a BremLBO		3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 130	Das bauaufsichtliche Zustimmungsverfahren bei Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft wurde mit der BremLBO-18 wiedereingeführt. Die Gebühr beschränkt sich auf die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Anpassung der Gebühr s. 101.00
101.03	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht			Mit dieser Fristenregelung (analog der Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB) wird

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.			eine Regelungslücke geschlossen, die in den Bauaufsichtsbehörden zu Problemen geführt hatte. Nach langer Zeit gestellte Erstattungsanträge konnten nicht mehr bearbeitet werden, da auf die dazugehörigen Vorgänge nicht mehr zugegriffen werden konnte. Die klare zeitliche Fristenregelung schafft hier Abhilfe.
101.03.01 .02	neuer Gebührentatbestand	Baurechtliche Beratungsleistungen vor Einleitung bauaufsichtlicher Verfahren oder auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften		nach Zeitaufwand entsprechend Tariffziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung	In der Verwaltungspraxis ist festzustellen, dass es aufgrund der Komplexität der Vorhaben oftmals schon vorherigen Abstimmungsbedarf mit der Bauaufsichtsbehörde gibt oder präventive Beratungsleistung nach anderen fachrechtlichen Vorschriften, z.B. nach § 8 Absatz 7 BremBGG von den Bauaufsichtsbehörden eingefordert werden.
101.03.02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüfaufwandes	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage nur mit verfahrensfreien Baumaßnahmen nach § 61 BremLBO je nach Umfang des Prüfaufwandes			

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.03.02.00	- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen		107 bis 1 000	123 bis 1 153	s. 100.00
101.03.02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart		135 bis 2 500	155 bis 2 883	s. 100.00
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben		6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 46	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 53	s. 101.00
101.06	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung	Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung , Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 57		Anpassung an den wirtschaftlichen Wert auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips. Anlass: Streitwertfestsetzung für Werbeanlagen durch das VG und OVG Bremen: 10.000 € bzw. 20.000 €.
101.06.01	neuer Gebührentatbestand	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung		4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 87	Die Anbringungskosten für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel gering. Um dennoch den zeitlichen Verwaltungsaufwand annähernd zu decken, wird ohne Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Anlage für den Antragsteller eine Mindestgebühr erhoben: Mindestgebühr aufwandsbezogen: 0,5 h für einen Beamten d. Laufbahnguppe II, 1.

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
					Einstiegsamt = 31,50 € zuzügl. 1 h für einen Beamten der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt = 55 € = 86,50 € = 87 Euro
101.06.02	neuer Gebührentatbestand	Sonstige Werbeanlagen (eigenständige, gewerbliche Hauptnutzungen)		4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten	
101.06.02.00	neuer Gebührentatbestand	Analoge Wechselwerbeanlagen		zuzüglich 15 v. H.	Die prozentuale Erhöhung erfolgt auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips und berücksichtigt den wirtschaftlichen Wert.
101.06.02.01	neuer Gebührentatbestand	Digitale Wechselwerbeanlagen		zuzüglich 25 v. H.	Die prozentuale Erhöhung erfolgt auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips und berücksichtigt den wirtschaftlichen Wert.
neu		Anmerkung zu 101.06.02, 101.06.02.00 und 101.06.02.01			
		Die Gebühr beträgt:		mindestens 174 höchstens 3.000	Die Herstellungskosten für diese Werbeanlagen decken in der Regel den zeitlichen Verwaltungsaufwand. Für den Fall, dass die Herstellungskosten doch gering sein sollten, weil es sich evtl. lediglich um eine Änderung bzw. Modernisierung einer bestehenden Anlage handelt, soll mit der „doppelten“ Mindestgebühr anders als bei Anlagen an der

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					Stätte der Leistung aber auch der wirtschaftliche Wert der Anlage für den Antragsteller Berücksichtigung finden.
neu		Anmerkung zu 101.06 bis 101.06.02.01:			
		Die Gebühr für die Entscheidung über eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung ist gesondert zu erheben.			
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung				
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen		74 bis 1 380	85 bis 1 591	s. 100.00
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen		134 bis 2 500	155 bis 2 883	s. 100.00
101.07.03 101.07.02	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet				Anpassung der Nummerierung

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.				
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01		12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 57 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 66 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird	s. 101.00
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)		1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 57 höchstens 500	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 66 höchstens 577	s. 101.00
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten		6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 57	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 66	s. 101.00
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten		8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 47	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 54	s. 101.00

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten		46 bis 494	53 bis 570	s. 100.00
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten		30 bis 300	35 bis 346	s. 100.00
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten				
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes angefangene Tausend oder jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.				
101.14.01	neu	Die Gebühr für die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 4 BremLBO und der Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO richtet sich nach § 43 der BremPPV; dies gilt auch, wenn die Aufgaben durch die untere Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen werden.			Dient der Klarstellung, wenn die Aufgabe durch die Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen wird

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften				
101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche		11	13	s. 100.00
101.15.03	Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand		100	115	s. 100.00
101.15.05	neuer Gebührentatbestand	Abweichung von der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Baumpflanzungen nach § 10 Absatz 4 Stellplatzortsgesetz Bremen bzw. nach § 9 Abs. 4 Stellplatzortsgesetz Bremerhaven bei temporären Stellplatzanlagen pro Baum und Jahr		100	Sofern Stellplatzanlagen in Form einer Zwischennutzung auf unbebauten Grundstücksteilen angelegt werden, erscheint eine nur temporäre Anpflanzung der ansonsten nach § 10 Absatz 4 Stellplatzortsgesetz Bremen bzw. § 9 Abs. 4 Stellplatzortsgesetz Bremerhaven erforderlichen Bäume insbesondere aus ökologischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht, weshalb der Gebührentatbestand als neue Kompensationsmöglichkeit geschaffen werden soll. Die Gebühr ist von der allgemeinen Abweichung (Ziffer 101.15.03) übernommen worden. Anders als bei der allgemeinen Abweichung wird der Betrag von 100 Euro hier je-

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
					doch nicht erhöht, weil die Summe hier nicht einmalig, sondern pro Baum pro Jahr, also mehrfach und damit wesentlich teurer zu bezahlen ist.
101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften				
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ – Überschreitung) je qm in allen Geschossen		11	13	s. 100.00
101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz		79	91	s. 100.00
101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz		158	182	s. 100.00
101.16.02	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse				
101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche		11	13	s. 100.00

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:				
	- GRZ I je qm		20	23	s. 100.00
	- GRZ II je qm		10	12	s. 100.00
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je qm	Überschreitung der Baumassenzahl je m ³	4	5	Redaktionelle Änderung Gebührenerhöhung s. 100.00 und geglättet (Rundere Beträge begünstigen bei der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Handhabung. Bei der Übertragung/ Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen		11	13	s. 100.00
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge		41	47	s. 100.00
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent		18	21	s. 100.00
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge		4	5	s. 100.00 und geglättet (Rundere Beträge begünstigen bei der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Hand-

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					habung. Bei der Übertragung/ Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)		7	8	s. 100.00
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:				
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung		70	81	s. 100.00
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen		70 bis 1 300	81 bis 1 499	s. 100.00
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.				
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:				
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwenden				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
	det werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.				
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.			s. 101.03
101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften				
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus -siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906, § 23 der BauNVO- je qm in allen Geschossen		11	13	s. 100.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.17.00 .00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz		79	91	s. 100.00
101.17.00 .01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz		158	182	s. 100.00
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen		29	33	s. 100.00
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise		112	129	s. 100.00
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906		74	85	s. 100.00
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung				
101.17.04 .00	bis zu 15 qm		50	58	s. 100.00
101.17.04 .01	über 15 qm für jeden weiteren qm		4	5	s. 100.00 und geglättet (Rundere Beträge begünstigen bei der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Handhabung. Bei der Übertragung/Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbe-gründung
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:				
101.17.05 .00	Die Mindestgebühr beträgt je Aus-nahme		43	50	s. 100.00
101.17.05 .01	Angefangene Einheiten von Be-messungsgrundlagen sind voll zu rechnen.				
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufge-führte Ausnahmen		43 bis 800	50 bis 922	s. 100.00
101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so wer-den auf Antrag 60 v. H. der Gebüh-ren erstattet soweit die Mindestge-bühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so wer-den auf Antrag 60 v. H. der Gebüh-ren erstattet soweit die Mindestge-bühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antrags-frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der An-spruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.			s. 101.03
101.18	Wiederkehrende Prüfungen über-wachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschrif-		86 bis 860	99 bis 992	s. 100.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	ten – wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Garagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung				
101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO:				
101.19.00	- von Vorhaben nach § 63 BremLBO		49	57	s. 100.00
101.19.02	- in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung		1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 116	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 134	s. 101.00
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO		49 bis 241	57 bis 278	s. 100.00
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO		43 bis 161	50 bis 186	s. 100.00
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO		je Schreiben 32	je Schreiben 37	s. 100.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.22	Akteneinsicht				
101.22.01.03	Ausdrucke aus der digitalen Bauakte				
101.22.01.03.00	DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß		0,10	0,15	s. 101.22.01.02 und geglättet (Rundere Beträge begünstigen bei der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Handhabung. Bei der Übertragung/ Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)
101.22.01.03.01	DIN A 4 je Ausdruck farbig		0,15	0,20	s. 101.22.01.02 und geglättet (Rundere Beträge begünstigen bei der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Handhabung. Bei der Übertragung/ Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)
101.22.01.03.02	DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß		0,20	0,25	s. 101.22.01.02 und geglättet (Rundere Beträge begünstigen bei der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Handhabung. Bei der Übertragung/ Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.22.01 .03.03	DIN A 3 je Ausdruck farbig		0,30	0,35	s. 101.22.01.02 und geglättet (Rundere Beträge begünstigen bei der Rechnungsstellung und Zahlungsüberwachung eine bessere Übersicht und Handhabung. Bei der Übertragung/ Eingabe der Summen ist dies weniger anfällig für Fehler.)
101.22.01 .03.04	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² schwarz/weiß		2	2,30	s. 101.22.01.02
101.22.01 .03.05	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m ² schwarz/weiß		3	3,50	s. 101.22.01.02
101.22.01 .03.06	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m ² schwarz/weiß		6	6,90	s. 101.22.01.02
101.22.01 .03.07	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² farbig		4	4,60	s. 101.22.01.02
101.22.01 .03.08	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m ² farbig		6	6,90	s. 101.22.01.02
101.22.01 .03.09	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m ² farbig		10	11,50	s. 101.22.01.02
101.22.02	Einsicht in die analoge Bauakte				
101.22.02 .00	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme, zur Anfertigungen von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück oder zu beiden Zwecken (Zusätzlich ent-		25	30	Anhebung der Gebühr im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze Mittelwert der Gebühren nach Zeitaufwand zwischen Lauf-

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
	stehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)				bahngruppe I 2. und Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt (55+63=118/2=59 Aufwand ca. ½ Stunde =30)
101.22.02.01	Anmerkung zu 101.22.00: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben.	Anmerkung zu 101.22.02.00 : Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben.			Die Nummer, auf die die Anmerkung verweist, war unvollständig und wird hiermit korrigiert.
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang				
101.23.00	Ge- und Verbote		150 bis 500	173 bis 577	s. 100.00
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften		50 bis 500	58 bis 577	s. 100.00
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern		14 v. H. des ange drohten Zwangsgeldes mindestens 50 höchstens 500	14 v. H. des ange drohten Zwangsgeldes mindestens 58 höchstens 577	s. 100.00
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern		14 v. H. des ange drohten Zwangsgeldes mindestens 50 höchstens 500	14 v. H. des ange drohten Zwangsgeldes mindestens 58 höchs-	s. 100.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
				tens 577	
101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen		12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 100	12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 115	s. 101.00
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüsts				
101.24.00	bis zu sechs Monaten		6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 69 höchstens 402	6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 80 höchstens 464	s. 100.00
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate		20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 34	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 39	s. 101.00
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 WEG		Grundgebühr 63 zuzüglich je Wohnung oder Teileigentum 24	Grundgebühr 73 zuzüglich je Wohnung oder Teileigentum 28	s. 101.00
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		25 bis 432	29 bis 498	s. 100.00

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.27	Baulasten				
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand		80 bis 430 mindestens 160	92 bis 496 mindestens 185	Änderung der AllKostV Die Mindest- bzw. Basisgebühren dienen der Abdeckung des Verwaltungsaufwandes, daher Anhebung der Mindest- bzw. Basisgebühr um 15,3 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für Bedienstete aller Laufbahngruppen (Durchschnitt. Da hier mit der Höhe der Baukosten i.d.R. auch der Verwaltungsaufwand steigt, wird hier auch die Höchstgebühr angehoben.
101.27.01	Eintragung eines Lösungsvermerks je Sachgegenstand		54 mindestens 100	92 mindestens 185	Anpassung an 101.27.00, weil der Aufwand in beiden Fällen identisch ist.
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens		je angef. Seite 5 ab 6. Seite 3 mindestens 13	je angef. Seite 6 ab 6. Seite 3,50 mindestens 15	s. 101.27.00
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzüglich der Gebühr nach 101.27.04		13	15	s. 100.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.28	Öffentliche Grundlasten				
101.28.00	Zustimmung zur Eintragung oder Löschung einer öffentlichen Grundlast je Sachgegenstand	Zustimmung zur Löschung einer öffentlichen Grundlast je Sachgegenstand	80 mindestens 160	92 mindestens 185	Die Worte „Eintragung oder“ sind zu streichen, da das Gesetz aufgrund Fristablaufs nicht mehr existiert. Anpassung der Gebühr: s. 100.00
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- oder Grundstücksnummern je Haus- oder Grundstücksnummer		48	55	s. 100.00
101.30	neuer Gebührentatbestand	Zurückweisung <ul style="list-style-type: none"> • nachbarlicher Anträge auf Einschreiten bzw. auf Tätigwerden und • nachbarlicher Widersprüche im baurechtlichen Genehmigungsverfahren 			
101.30.01	neuer Gebührentatbestand	Zurückweisung eines schriftlichen Antrages (i.S. des Verwaltungsverfahrenrechts) auf Einschreiten bzw. auf Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde		110 bis 2 162	Neue Überschrift, neuer Gebührentatbestand und neuer Gebührenrahmen. Die Höchstgebühr von 2 162 € entspricht der möglichen Höchstgebühr bei nachbarlichen Widersprüchen = 75 % von 101.07.01 (s. 101.30.02) Folgende Stundensätze wurden für die Mindestgebühr in Anrechnung gebracht ¼ Stunde Beamter der Laufbahngruppe II 2. Einstieg

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
					<p>samt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe 86 € = 21,50 € 1 Stunde Beamter der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt (A9 – A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe = 63,00 € ½ Stunde Beamte der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt (A5 – A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe 55 € = 27,50 € ergeben 112 € abgerundet auf 110 €</p> <p>Die i.d.R. schriftlichen Anträge von Nachbarn auf Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand. Bisher wurden für zurückweisende rechtsmittelfähige Bescheide keine oder nur geringe Gebühren aus der Allgemeinen Kostenordnung festgesetzt. Das ändert der neue Gebührenrahmen und der neue Tatbestand. Hier gilt nun auch eine den Verwaltungsaufwand berücksichtigende Mindestgebühr von 110 €</p>

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
alt 101.30 neu 101.30.02	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.			110 bis 2 162	Tarifziffer geändert von 101.30 auf 101.30.02 Außerdem gilt nun auch für das nachbarliche Widerspruchsverfahren eine den Verwaltungsaufwand berücksichtigende Mindestgebühr von 110 € (zur Begründung der Höchstgebühr s. 101.30.01)
101.31	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO		50 bis 500	58 bis 577	s. 100.00
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfiingenieurinnen und Prüfsachverständigen	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfiingenieurinnen , Prüfiingenieuren und Prüfsachverständigen			Redaktionelle Änderung
102.00.01 .00	Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBau-PMÜG		250 bis 5 000	272 bis 5 430	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 8,6 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegssamt
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO,	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO, in	284 bis 5.290	308 bis 5 745	Anpassung des Wortlautes an die hinsichtlich des Bauproduktenrechts modifizierte

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BremLBO Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 DSchG verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	Verbindung mit § 16b oder die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartengenehmigung in Verbindung mit § 16a BremLBO Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 DSchG verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.			BremLBO-18, Gebührenerhöhung siehe 102.00.01.00
102.00.03	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle		308 bis 5 750	335 bis 6 245	siehe 102.00.01.00
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 22 Absatz 4 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 21 Absatz 3 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)	37 bis 287	40 bis 312	Anpassung des Wortlautes an die hinsichtlich des Bauproduktenrechts modifizierte BremLBO-18, Gebührenerhöhung siehe 102.00.01.00
102.00.05	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfungszeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO		308 bis 5 750	335 bis 6 245	siehe 102.00.01.00
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle				
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nach § 25 Absatz 1 und 3 BremLBO	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	500 bis 5 000	543 bis 5 430	Anpassung des Wortlautes an die hinsichtlich des Bauproduktenrechts modifizierte BremLBO-18, Anpassung der Behördenbezeichnung,

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
		nach § 24 BremLBO			Gebührenerhöhung siehe 102.00.01.00
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 BauPG sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 BauPG Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	1 074 bis 20 000	1 166 bis 21 720	Die Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 hat die Bauproduktenrichtlinie abgelöst, Gebührenerhöhung siehe 102.00.01.00
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung		269 bis 5 000	292 bis 5 430	siehe 102.00.01.00
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)		30 bis 287	33 bis 312	siehe 102.00.01.00
102.01.06 neu	neuer Gebührentatbestand	Maßnahmen zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie Abschnitt 6 ProdSG , soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet und Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011			Die Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 hat die Bauproduktenrichtlinie abgelöst.

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
102.01.06 .01 neu	neuer Gebührentatbestand	Aufforderung nach Artikel 56 Absatz 1 Satz 3, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1, Maßnahmen nach Artikel 56 Absatz 4 Satz 2, Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011		Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro	Der Zeitaufwand beträgt für ein Person II. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt mindestens 3 h. Daher beträgt die Mindestgebühr 3 x 63 € = 189 €
102.01.06 .02 neu	neuer Gebührentatbestand	Verlangen nach Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011		Gebühr nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro	Der Zeitaufwand beträgt für ein Person II. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt mindestens 3 h. Daher beträgt die Mindestgebühr 3 x 63 € = 189 €
102.01.06 .03 neu	neuer Gebührentatbestand	sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach Abschnitt 6 ProdSG sowie sonstige Regelungen (auch Rechtsakte der Europäischen Union), die Sachverhalte im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 betreffen, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthalten sind		Gebühr nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro	Der Zeitaufwand beträgt für ein Person II. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt mindestens 3 h. Daher beträgt die Mindestgebühr 3 x 63 € = 189 €
102.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen nach BremPPV	Anerkennung von Prüfsachverständigen , Prüfsachverständigen nach BremPPV			redaktionelle Anpassung
102.02.01	Anerkennung von Prüfsachverständigen für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BremPPV	Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 000 bis 3 000	1 086 bis 3 258	Redaktionelle Anpassung, Gebührenerhöhung siehe 102.00.01.00
102.02.01 .00	für jede weitere Fachrichtung		500 bis 2 500	543 bis 2 715	siehe 102.00.01.00
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische		1 000 bis 2 000	1 086 bis 2 172	siehe 102.00.01.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
	Anlagen (erste Fachrichtung) sowie für Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BremPPV				
102.02.02.00	Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen		500 bis 1 0000	543 bis 1 086	siehe 102.00.01.00
102.02.03	Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00: Unabhängig von den Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 16, 20 oder 23 BremPPV vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten.	Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00: Unabhängig von den Gebühren für die Anerkennung sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 20, 28 oder 32 BremPPV sowie für die Prüfungsverfahren vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. Die Anerkennungsbehörde kann eine Übersicht über die voraussichtlichen Prüfungskosten der Begutachtungsstelle bekannt machen. Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten			Redaktionelle Anpassung an die BremPPV-16
102.02.04	Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüfengeure oder Prüfsachverständige nach § 5 Absatz 2a BremPPV	Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüfengeurinnen, Prüfengeure oder Prüfsachverständige nach § 5 Absatz 3 BremPPV	500 bis 1 000	543 bis 1 086	Redaktionelle Anpassung an die BremPPV-16, Gebührenerhöhung siehe 102.00.01.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
102.03	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben				
110	Stadtplanung				
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen oder wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen				
110.00.00	sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie erstellt worden sind				
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²		15	17	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 14,6 % im Zuge der aufwands-bezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Be-diensteten der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt
110.00.00.01	bei Format DIN A 3 oder bis 12,5 dm ²		20	23	s. 110.00.00.00
110.00.00.02	bei Format DIN A 2 oder bis 25 dm ²		25	29	s. 110.00.00.00
110.00.00.03	bei Format DIN A 1 oder bis 50 dm ²		30	34	s. 110.00.00.00
110.00.00.04	bei Format über 50 dm ²		30 zuzüglich 0,50 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche	34 zuzüglich 0,60 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche	s. 110.00.00.00
110.00.01	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen oder wirksamen Bauleitplänen				

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	nen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot				
110.00.01.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²		50	57	s. 110.00.00.00
110.00.01.01	bei Format DIN A 3 oder bis 12,5 dm ²		55	63	s. 110.00.00.00
110.00.01.02	bei Format DIN A 2 oder bis 25 dm ²		80	92	s. 110.00.00.00
110.00.01.03	bei Format DIN A 1 oder bis 50 dm ²		95	109	s. 110.00.00.00
110.00.01.04	bei Format über 50 dm ²		95 zuzüglich 1,00 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche	109 zuzüglich 1,20 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche	s. 110.00.00.00
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen oder –wirksamen Bauleitplänen		je angefangene Seite DIN A 4 0,75 in Farbe 1,00 in DIN A 3 1,40	je angefangene Seite DIN A 4 0,90 in Farbe 1,10 in DIN A 3 1,60 in Farbe 2,00	s. 110.00.00.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck				
110.01.00	Abgabe des Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:30 000		20	24	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,2. Einstiegsamt
110.02	Beglaubigungen				
110.02.00	Beglaubigungen von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. wirksamen Bauleitplänen		14 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04	16 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04	s. 110.00.00.00

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
110.02.01	Beglaubigungen von Auszügen aus Begründungen/ Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen bzw. wirksamen Bauleitplänen		je angefangene Seite 1,90 ab 6. Seite 0,38 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00	je angefangene Seite 2,20 ab 6. Seite 0,45 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00	s. 110.00.00.00
110.03	Abgabe von analogen historischen Karten				
110.03.00	sofern als Fotokopie hergestellt				
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²		2	2,30	s. 110.00.00.00
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²		3	3,40	s. 110.00.00.00
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²		6	6,90	s. 110.00.00.00
110.03.01	Sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt				
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²		4	4,60	s. 110.00.00.00
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²		6	6,90	s. 110.00.00.00
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²		10	11,50	s. 110.00.00.00
110.04	Digitaler Bauleitplan	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen im Vektorformat			redaktionelle Änderung
110.04.00-entfällt-	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) über INSPIRE-konforme, webbasierte Darstellungs- und Download-Dienste (WMS und WFS)		gebührenfrei		redaktionelle Änderung Der WMS liefert kein Vektorformat. Fachliche Vorgaben (z. B. INSPIRE-Konformität) gelöscht, lässt so Spielraum für zukünftige Entwicklungen Durch Verzicht auf Datenformat ist diese Tz. neu in Tz. 110.06 enthalten

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
110.04.02 00 Änderung der Nummerierung	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) als Datei	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) innerhalb des Geltungsbereichs im Vektorformat als Datei	nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten	Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV (Zeitaufwand nach Tz. 11.1, mindestens jedoch Gebühr nach Tz. 20.4.b)	Anpassung der lfd. Nummerierung Redaktionelle Änderung Zweitausfertigung (vollständig oder tlw.) aufgenommen, um deutlich zu machen, dass dies nicht das Original ist Materialkosten entfallen erforderlicher Zeitaufwand (Stundensätze nach § 1 VermWertKostV, Tz. 11.1) für speziell auf den Datennutzer zugeschnittene inhaltliche oder räumliche Datenaufbereitungen oder die Transformation in spezielle Datenformate, jedoch nicht weniger als die Mindestgebühr von 100 EUR (entspricht der Mindestgebühr für nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Tz. 20.4 b VermWertKostV)
110.05	Rasterdaten	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen im Rasterformat			Redaktionelle Änderung
110.05.00	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlichen thematischen Karten und Übersichtsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 km ² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches.	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung innerhalb des Geltungsbereiches im Rasterformat als Datei.	3 mindestens 50	57	Redaktionelle Änderung Zweitausfertigung (vollständig oder tlw.) aufgenommen, um deutlich zu machen, dass dies nicht das Original ist „geltenden“ gelöscht, da auch an anderer Stelle grds. nur die geltenden Plandaten bereitgestellt werden, ggf. auch

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
					andere möglich Flächennutzungsplan + Bauleitpläne zusammengefasst zu Bauleitpläne, dadurch wird Tz. 110.05.01 entbehrlich „als Datei“ ergänzt, als Abgrenzung zum Internet Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 14,6 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt Pauschalgebühr, da Aufwand unabhängig von abzugebenden Datenumfang; die Festlegung auf ein bestimmtes Datenformat ist entbehrlich
110.05.01 -entfällt-	Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches		2 mindestens 50		geht auf in Tz. 110.05.00
110.06. als Überschrift	Bereitstellung von Bauleitplänen und Übersichtsplänen als PDF-Datei mit gesperrter Druckfunktion über das Internet	Digitale Bereitstellung von Bauleitplänen über das Internet	gebührenfrei		Neue Tz. als Überschrift Anpassung der Nummerierung
alt 440.06. neu: 110.06.00	Bereitstellung von Bauleitplänen und Übersichtsplänen als PDF-Datei mit gesperrter Druckfunktion über das Internet	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung über das Internet	gebührenfrei	gebührenfrei	Zweitausfertigung (vollständig oder tlw.) aufgenommen, um deutlich zu machen, dass dies nicht das Original ist Das Sperren der PDF-Datei ist nicht mehr zeitgemäß und erfordert einen zusätzlichen

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbeurteilung
					Aufwand. Angabe des Dateiformats (PDF) ist entbehrlich, lässt so Spielraum für zukünftige Entwicklungen Keine Angabe ob Vektor- oder Rasterformat, dadurch ist Tz. 110.04.00 hier mit enthalten Bauleitplan-Informationssystem (BIS) wird verwaltungsintern und durch Externe genutzt. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht durch die externe Bereitstellung nicht.
110.07	Herstellung von Modellen je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Gemeinkosten- und Verwaltungskostenzuschlag	Technische Dienstleistung je angefangene Arbeitsstunde zzgl. Auslagen	70	Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV (Zeitaufwand nach Tz. 11.1, mindestens jedoch Gebühr nach Tz. 20.4.b)	Erweiterung der Formulierung auf „Technische Dienstleistung“, da vermehrt GIS-Dienstleistungen für Externe anfallen. Gemein- und Verwaltungskosten sind in den Stundensätzen enthalten und müssen hier nicht gesondert benannt werden
110.07.00 entfällt	Anmerkung zu 110.07: Materialkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, mindestens jedoch pauschal	entfällt	60		Anmerkung kann entfallen, da Materialkosten zukünftig durch den Zusatz in Tz. 110.07 „zzgl. Auslagen“ erfasst werden
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO		1 v. T. der Baukosten mindestens 75 höchstens 500	1 v. T. der Baukosten mindestens 82 höchstens 543	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 8,6 % im Zuge der durchschnittlichen aufwandsbezogenen Anpassung der

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)		je Plan 50 bis 300	je Plan 58 bis 346	s. 101.00
110.09.01	Änderung von erstellten Berichtsplänen		je Plan 25 bis 150	je Plan 29 bis 173	s. 101.00
12	Zustimmung zur Verlegung und Änderungen von Telekommunikationslinien				
120.00	Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind).		277	301	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 8,6 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
120.01	Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach 120.00		108	117	s. 120.00
121.00	Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen		381	414	s. 120.00

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
13	Straßenverkehr				
130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage		38	41	s. 120.00
15	Straßenrecht				
150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9 a Absatz 5 FStrG)		28 bis 549	30 bis 596	s. 120.00
150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG		11 bis 165	12 bis 179	s. 120.00
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)		6 bis 275	7 bis 299	s. 120.00
150.05.00	Baustellenüberfahrt		108	117	s. 120.00
150.05.01	sonstige Überfahrten		200	217	s. 120.00
150.06	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A (§ 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)		28 bis 549	30 bis 596	s. 120.00
16	Wohnungswesen				
160.00	Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. BV		60 bis 600	79 bis 788	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt = 1,25 bis 12,5 h

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV		60	79	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt = durchschnittl. 1,25 h
160.01	Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach WoFG und II. WoBauG für Mietwohnungen (ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)		90 bis 650	126 bis 882	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt = 2 bis 14 h
160.02	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 6 oder 7 BremWoBindG		35 bis 300	63 bis 410	Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt = 1 bis 6,5 h
160.04.00 160.05	Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04		10	10	redaktionelle Änderung (Anpassung der Nummerierung)
160.04.01 160.06	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.04.00 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.05 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II			Anpassung der laufenden Nummerierung
160.05 160.07	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/§ 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mie-		40	55	Anpassung der Nummerierung Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt = durchschn. 1 h

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	ters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)				
160.06 160.08	Genehmigung von Zweckentfremdung und von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG	Genehmigung von Leerstand , Zweckentfremdung oder von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG	5 v. H. der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 100	5 v. H. der einmaligen Ausgleichszahlung mindestens 138	Anpassung der Nummerierung Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe I 2. Einstiegssamt durchschnittl. 2,5 h
160.06.00 160.08.00	Ablehnung der Genehmigung nach Nr. 160.06	Ablehnung der Genehmigung nach 160.08	60	83	Anpassung der Nummerierung Änderung der AllKostV und Erhöhung des Prüfaufwandes: Ein Bediensteter der Laufbahngruppe I 2. Einstiegssamt = durchschnittl. 1,5 h
160.07 160.09	sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren– 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV		gebührenfrei		Anpassung der laufenden Nummerierung
161	neuer Gebührentatbestand	Maßnahmen nach BremWSchG			
161.01	neuer Gebührentatbestand	Entscheidung über die Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 3 BremWSchG je Nutzungseinheit		87 bis 289	hälftige Gebühr von 161.02
161.02	neuer Gebührentatbestand	Anordnung der Rückführung von Wohnraum nach § 4 BremWSchG je Nutzungseinheit		173 bis 577	analog 101.23.00

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
17	Städtebauförderungsrecht				
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	Teilungsgenehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Grundgebühr zuzüglich pro Grundstück maximal werden 25 Grundstücke berechnet, inkl. Grundgebühr höchstens	108 bis 1 183	117 47 1 285	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 8,6 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt; außerdem Aufschlüsselung nach der tatsächlichen Zusammensetzung der Gebühr
17.03	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des ESTG“ bei einem bescheinigtem Wert bis 10 000 bis 50 000 je weitere angefangene 50 000 höchstens	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des ESTG“ bei einem bescheinigtem Wert bis 10 000 bis 50 000 je weitere angefangene 50 000 höchstens werden 600.000 an gerechnet	50 86 86 1 032	54 93 93 1 121	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 8,6 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
18	Schienenverkehr				
180	Straßenbahnverkehr				
alt: 180.00 neu: 180.01	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung		70 bis 1 400	100 bis 2 440	Anpassung der laufenden Nummerierung Die Gebühr bemisst sich analog dem „Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis nach § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen“
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie		50 bis 200	57 bis 229	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 14,6 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I 2. Einstiegsamt
180.03	Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000 bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000		0,045 v. H. des Kostenvolumens 2 000 zuzüglich 0,006 v. H. des 5 000 000 übersteigenden Kostenvolumens	0,045 v. H. des Kostenvolumens 2 172 zuzüglich 0,006 v. H. des 5 000 000 übersteigenden Kostenvolumens	Änderung der AllKostV Anhebung des Gebührenrahmens um 8,6 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 1a PBefG	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2 PBefG	150 bis 1 000	163 bis 1 086	Änderung der Rechtsgrundlage Gebührenerhöhung s. 180.03
180.05	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 28 Abs. 2 PBefG	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 74 Abs. 4 BremVwVfG	70	126 bis 378	Änderung der Rechtsgrundlage Erhöhter Prüfaufwand, daher nun Rahmengebühr nach Aufwand: eine Beamtin der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt 2 bis 6 Stunden

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten		60 bis 170	65 bis 185	s. 180.03
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung		60 bis 170	65 bis 185	s. 180.03
180.09 -entfällt-	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	-entfällt-	70 bis 1 400 - entfällt -		Gebührentatbestand kann entfallen, da bereits umfassend in der PBefGKostV des Bundes geregelt.
180.10 -entfällt-	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	-entfällt-	60 bis 170 - entfällt -		Gebührentatbestand kann entfallen, da bereits umfassend in der PBefGKostV des Bundes geregelt.
180.11 -entfällt-	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	-entfällt-	35 bis 170 - entfällt -		Gebührentatbestand kann entfallen, da bereits umfassend in der PBefGKostV des Bundes geregelt.
alt 180.12 neu 180.09	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters nach § 9 BOStrab		102	111	Anpassung der laufenden Nummerierung. Anhebung der Gebühr: s. 180.03
alt 180.13 neu 180.10	Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter				Anpassung der laufenden Nummerierung.
alt 180.13.04 neu 180.10.01	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV		105	114	Anhebung der Gebühr: s. 180.03

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
alt 180.13.02 neu 180.10.02	Kosten für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter		Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter		Anpassung der laufenden Nummerierung
alt 180.14 neu 180.11	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab und Erteilung des Abnahmebescheides für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio. für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio. für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab und Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio. für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio. für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten	 2 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 145 0,5 v. T. der Herstellungskosten 0,25 v. T. der Herstellungskosten 0,125 v. T. der Herstellungskosten	 2 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 158 0,5 v. T. der Herstellungskosten 0,25 v. T. der Herstellungskosten 0,125 v. T. der Herstellungskosten	Anpassung der laufenden Nummerierung. Anhebung der Gebühr: s. 180.03
Alt 180.15 Neu 180.12	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab, für die eine Typzustimmung vorliegt		50 v. H. der Gebühr nach 180.14, mindestens 145	50 v. H. der Gebühr nach 180.14, mindestens 158	Anpassung der laufenden Nummerierung. Anhebung der Gebühr: s. 180.03

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
Alt 180.16	Fahrzeugabnahmen	Inbetriebnahmegenehmigung für Fahrzeuge			Anpassung der laufenden Nummerierung. Redaktionelle Überarbeitung aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen. Anhebung der Gebühr: s. 180.03
Neu 180.13	für das erste Fahrzeug einer Neubauserie	für das erste Fahrzeug einer Neubauserie	482	524	
	für jedes weitere Fahrzeug derselben Neubauserie	für jedes weitere Fahrzeug derselben Neubauserie	40	43	
	für das erste Fahrzeug einer Umbauserie	für das erste Fahrzeug einer Umbauserie	253	275	
	für jedes weitere Fahrzeug derselben Umbauserie	für jedes weitere Fahrzeug derselben Umbauserie	40	43	
	für sonstige Betriebsfahrzeuge	für sonstige Betriebsfahrzeuge	253	275	
Alt 180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Abs. 8 BOStrab)	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab)	95 bis 569	103 bis 618	Anpassung der laufenden Nummerierung Anhebung der Gebühr: s. 180.03
Neu 180.14	Anmerkung zu 180.14 und 180.17: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr	Anmerkung zu 180.11 und 180.14 : Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr			
Alt 180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab		138 bis 569	150 bis 618	Anpassung der laufenden Nummerierung. Anhebung der Gebühr: s. 180.03
Neu 180.15					

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
180.19 -entfällt-	Festsetzungen nach § 57 Absatz 5 BOStrab	- entfällt -	86		Wird aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen nicht mehr benötigt
180.20 -entfällt-	Festsetzungen nach § 50 Absatz 1 BOStrab	- entfällt -	86		Wird aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen nicht mehr benötigt
180.21 -entfällt-	Maßnahmen nach § 5 Absatz 5 BOStrab	- entfällt -	86		Wird aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen nicht mehr benötigt
180.22 -entfällt-	Entscheidungen nach § 15 Absatz 4 BOStrab	- entfällt -	86		Wird aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen nicht mehr benötigt
Alt 180.23 Neu 180.16	Genehmigungen nach § 58 Absatz 3 BOStrab	Genehmigung zur Benutzung besonderer oder unabhängiger Bahnkörper (§ 58 Abs. 3 BOStrab)	34	37	Redaktionelle Überarbeitung Anpassung der laufenden Nummerierung. Anhebung der Gebühr: s. 180.03
181	Eisenbahnverkehr				
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur				
181.00.00	Genehmigung		500 bis 10 000	606 bis 12 110	Änderung der AllKostV Anhebung der Mindestgebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.00.01	Versagen der Genehmigung		250 bis 5 000	303 bis 6 055	s. 180.00.00

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. It.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung		250 bis 5 000	303 bis 6 055	s. 180.00.00
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer		300 bis 5 000	363 bis 6 055	s. 180.00.00
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung		75 bis 5 000	91 bis 6 055	s. 180.00.00
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)		200 bis 2 000	242 bis 2 422	s. 180.00.00
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen		0,3 v.T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 500	0,3 v.T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 606	s. 180.00.00
181.01	Planfeststellung / Plangenehmigung				
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren		9 v.T. der Baukosten mindestens 400	9 v.T. der Baukosten mindestens 484	s. 180.00.00
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren		7 v.T. der Baukosten mindestens 300	7 v.T. der Baukosten mindestens 363	s. 180.00.00

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/ der Plangenehmigung		200 bis 4 000	242 bis 4 844	s. 180.00.00
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung		200 bis 4 000	242 bis 4 844	s. 180.00.00
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse				
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden		7 v.T. der Baukosten mindestens 300	7 v.T. der Baukosten mindestens 363	Änderung der AllKostV Anhebung der Mindestgebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,2. Einstiegsamt
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00		345	418	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,2. Einstiegsamt
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00		230	279	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,2. Einstiegsamt
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00		345	418	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um

Anlage

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs		230	279	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrtrieb		250 bis 400	303 bis 484	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04		350 bis 520	424 bis 630	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten		290	351	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,2. Einstiegsamt

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten		345	418	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen		7 v. T. der Baukosten, mindestens 300	7 v. T. der Baukosten, mindestens 363	Änderung der AllKostV Anhebung der Mindestgebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter				
181.09.03	Bestätigung		71 bis 500	86 bis 606	Änderung der AllKostV Anhebung der Mindestgebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung		170	206	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.09.05	Bestätigung der Anzahl oder Reihenfolge von Eisenbahnbetriebslei-		71 bis 300	86 bis 363	Änderung der AllKostV Anhebung der Mindestgebühr

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	tern und deren Stellvertretern im Unternehmen				um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen				
181.10.00	Nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs		300 bis 6 000	363 bis 7 266	Änderung der AllKostV Anhebung der Mindestgebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt
181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs		300 bis 6 000	363 bis 7 266	Änderung der AllKostV Anhebung der Mindestgebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,2. Einstiegsamt
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen		200 bis 4 000	242 bis 4 844	Änderung der AllKostV Anhebung der Mindestgebühr um 21,1 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,2. Einstiegsamt
181.12	Zulassung von Abweichungen von der EBO/ESBO und der BOA sowie Anordnungen aus Gründen der		300 bis 1 000	363 bis 1 211	Änderung der AllKostV Anhebung der Mindestgebühr um 21,1 % im Zuge der auf-

Anlage

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 6. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
	Betriebssicherheit und Genehmigungen				wandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,2. Einstiegsamt
19	Sonstige Gebühren				
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)		20 bis 86	22 bis 93	Änderung der AllKostV Anhebung der Gebühren um 8,6 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegsamt